

Antrag

der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP

und

Stellungnahme

des Ministeriums Ländlicher Raum

Feuerbrandbekämpfung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Schäden in den vergangenen 5 Jahren durch Feuerbrand jeweils in welchen Gebieten aufgetreten sind;
2. welche Ergebnisse durch den Einsatz von streptomycinhaltigen Präparaten (Plantomycin) im Obstanbau erreicht werden konnten;
3. ob der Einsatz von streptomycinhaltigen Präparaten im Obstanbau zu Resistenzen bei Feuerbrand geführt hat und in welchen Fällen;
4. welche und wie viele Fälle von Resistenzbildungen und damit verbundene Wirksamkeitsbeschränkungen von Antibiotika bei kranken Menschen infolge des Einsatzes von streptomycinhaltigen Präparaten bekannt geworden sind;
5. auf welche Erkenntnisse sich die Biologische Bundesanstalt stützt, das zum jetzt ausgesprochenen Verbot des Einsatzes von streptomycinhaltigen Präparaten geführt hat;
6. welche Alternativmittel sie bei der Bekämpfung des Feuerbrandes bei Obstkulturen nach dem von der Biologischen Bundesanstalt ausgesprochenen Verbotes des Einsatzes von streptomycinhaltigen Präparaten den Obstanbauern vorbeugend empfehlen kann;
7. welche Anstrengungen sie in den letzten Jahren zur Entwicklung von Pflanzenschutzmitteln unternommen hat, die in der Lage sind, streptomycinhaltige Präparate mindestens zu ersetzen und mit welchem Ergebnis;

8. welche anderen Bekämpfungsmaßnahmen sie in den vergangenen Jahren veranlasst hat;
9. wenn keine anderen Bekämpfungsmaßnahmen, z.B. gegen Wirtspflanzen, veranlasst wurden, weshalb dies unterlassen wurde;
10. in welchen anderen Ländern streptomycinhaltige Präparate zum Einsatz gegen Feuerbrand nach wie vor zugelassen sind und ob aus solchen Ländern Obstimporte erfolgen;
11. welche Möglichkeiten bestehen, Altbestände an streptomycinhaltigen Präparaten noch zu verwenden;
12. welche Entschädigungen Erwerbsobstanbauer erhalten können, die jetzt aufgrund nicht mehr möglicher ausreichender Bekämpfungsmöglichkeiten bei Ausbruch der Krankheit Einkommenseinbußen haben werden?

20. 04. 99

Dagenbach, Schonath, Eigenthaler,
Hauser, Huchler REP

Begründung

Die Biologische Bundesanstalt hat das Einzige ausreichend wirksame Präparat gegen Feuerbrand mit einem Anwendungsverbot belegt. Ähnlich wirksame Alternativen sind offensichtlich nicht am Markt.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 6. Juni 1999 Nr. Z(23)-0141.5/3971 F nimmt das Ministerium Ländlicher Raum im Einvernehmen mit dem Sozialministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu 1. und 2.:

Die Feuerbrandkrankheit verursachte 1993 im Vergleich zu den darauf folgenden Jahren in den Regierungsbezirken Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg die größten Schäden in Obstanlagen und im Streuobstanbau. 1993 mussten etwa 230 Hektar Obstanlagen aufgrund des starken Befalls gerodet werden. Auf den übrigen Flächen fiel teilweise ein Schnittaufwand von etwa 70 Arbeitsstunden pro Hektar an, ohne dass die Krankheit wirksam eingedämmt werden konnte. Erst mit dem Einsatz des Pflanzenschutzmittels Plantomycin ab 1994 konnten die Schäden in den Obstanlagen deutlich reduziert werden. 1994 mussten noch etwa 100 Hektar Obstanlagen gerodet werden, die nicht mit Plantomycin behandelt wurden. Im Übrigen hat sich der Schnittaufwand nach Einsatz von Plantomycin in behandelten Anlagen auf etwa 10 Arbeitsstunden pro Hektar reduziert. 1995 wurden insbesondere bei Streuobstbirnbäumen und im Bodenseegebiet in unbehandelten Apfelanlagen teilweise erhebliche Schäden beobachtet. Seit 1996 traten in Obstanlagen nur noch vereinzelt Schäden auf. Stärker betroffen sind nach wie vor Birnbäume im Streuobstanbau und Quitten durch Neuinfektionen und wieder aktiv werdenden Altbefall. Auf die Landtagsdrucksachen 11/6264, 11/6265, 11/6267, 11/6290, 11/6561 und 12/587 wird verwiesen.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Zu 3.:

Die Landesanstalt für Pflanzenschutz untersuchte 1996 und 1998 insgesamt 100 Feuerbrandisolate auf eine mögliche Feuerbrandresistenz. 28 Isolate stammten von Pflanzen, die in den vergangenen Jahren mit Streptomycin behandelt worden waren. Es konnten keine resistenten Erreger nachgewiesen werden. Außerdem gibt es in Deutschland keinerlei Hinweise auf Resistenzen aufgrund verminderter Wirksamkeit des Mittels.

Zu 4.:

Dem Ministerium Ländlicher Raum und dem Sozialministerium liegen keine Unterlagen darüber vor, welche und wie viele Fälle von Resistenzbildungen und damit verbundene Wirksamkeitsbeschränkungen von Antibiotika bei kranken Menschen in Folge des Einsatzes von streptomycinhaltigen Präparaten bekannt geworden sind.

Nach Auskunft des Instituts für Umweltmedizin und Krankenhaushygiene an der Universität Freiburg ist Streptomycin ein in Deutschland zwar derzeit eher selten eingesetztes, allerdings wichtiges Antibiotikum, das zur Kombinationsbehandlung der Tuberkulose verwendet wird. Eine genauere Beantwortung der in Ziff. 4 gestellten Frage wäre nur aufgrund einer umfangreichen Recherche verfügbarer wissenschaftlicher Informationen möglich, wobei eine Quantifizierung der durch die Streptomycin-Anwendung im Obstbau zuzuschreibenden Resistenzbildung in Bezug auf die Humanmedizin äußerst schwierig, wenn nicht derzeit sogar unmöglich ist.

Zu 5.:

Die Biologische Bundesanstalt (BBA) sah sich nach eingehender Prüfung des Antrags und des Sachverhaltes nicht mehr in der Lage, eine Genehmigung nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) zu erteilen. Die BBA erklärt zu diesem Sachverhalt u.a. Folgendes:

„Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 PflSchG kann die BBA das Inverkehrbringen eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels bei Gefahr im Verzuge für die Bekämpfung bestimmter Schadorganismen für einen Zeitraum von höchstens 120 Tagen genehmigen. Der Begriff ‚Gefahr im Verzuge‘ im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 PflSchG setzt voraus, dass bei Durchführung eines ordnungsgemäßen Zulassungsverfahrens, das den Antrag mit der Vorlage der erforderlichen Unterlagen und das Prüfverfahren einschließt, einer Gefährdung der zu schützenden Kultur durch den Schadorganismus auf andere Weise nicht rechtzeitig begegnet werden kann. Der Krankheitserreger *Erwinia amylovora* ist in Deutschland als endemisch zu betrachten. Seit 1994 hat die BBA jährlich das Pflanzenschutzmittel Plantomycin zur Bekämpfung des in Deutschland aufgetretenen Krankheitserregers genehmigt. Infektionen durch den Krankheitserreger an Gehölzkulturen, insbesondere an Kernobst, kommen inzwischen regelmäßig vor. Entsprechende Schäden treten in Abhängigkeit von bestimmten Faktoren jährlich in unterschiedlichem Ausmaß auf.

Bereits im Jahr 1998 konnte die Genehmigung nur noch im Hinblick auf das gleichzeitig betriebene Zulassungsverfahren nach § 15 PflSchG erteilt werden. Der Antrag auf Zulassung von Plantomycin ist im Jahr 1994 gestellt worden. Zu Beginn des Jahres 1998 bestanden berechtigte Hoffnungen, dass das Pflanzenschutzmittel Plantomycin im Rahmen des regulären Zulassungsverfahrens nach Erarbeitung und Vorlage maßgeblicher noch fehlender Unterlagen in absehbarer Zeit zugelassen werden könnte. Inzwischen ergaben jedoch die Prüfungen und die Beratungen im Sachverständigenausschuss für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, dass eine Zulassung aufgrund fehlender wesentlicher Unterlagen nicht verantwortet werden kann. Antragsteller und Hersteller des Wirkstoffes haben es trotz mehrfacher Aufforderungen seitens

der Zulassungsbehörde versäumt, entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen.“

Zu 6.:

Die Landesanstalt für Pflanzenschutz hat in einem Merkblatt zur Abwehr der Feuerbrandkrankheit in Kernobstanlagen und Vermehrungsbeständen anfälliger Obst- und Ziergehölze Hinweise auf alternative Bekämpfungsmaßnahmen gegeben. Auf die schon früher angewendeten Kupferpräparate wird hingewiesen. Des Weiteren wurden nähere Informationen zum Einsatz von organischen Fungiziden sowie Hinweise zur Anwendung der Pflanzenstärkungsmittel Bion und Myco-Sin gegeben. Alle genannten Präparate wurden in Versuchen der letzten Jahre eingesetzt.

Zu 7.:

Die Entwicklung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht Aufgabe des Landes; die Landesanstalt für Pflanzenschutz hat jedoch in Zusammenarbeit mit der Biologischen Bundesanstalt in den vergangenen Jahren zahlreiche Versuche mit alternativen Präparaten zur Feuerbrandbekämpfung durchgeführt. Diese Versuche wurden insbesondere mit den Präparaten, die in Ziff. 6 genannt wurden, sowie mit anderen alternativen Präparaten durchgeführt. Nach den bisherigen Erfahrungen in Freilandversuchen konnte durch keines der alternativen Präparate ein ähnlich gutes Bekämpfungsergebnis erzielt werden wie mit Plantomycin.

Zu 8.:

In Anlagen und im Streuobstbereich wurden schon in den vergangenen Jahren alternative Präparate sowie Maßnahmen zum Rückschnitt bei Auftreten der Feuerbrandkrankheit der Praxis bekanntgegeben.

Zu 9.:

Besondere Bekämpfungsmaßnahmen wie beispielsweise Rodung von Wirtspflanzen wurden deshalb nicht veranlasst, weil der Feuerbrand inzwischen zu weit verbreitet ist und damit eine nachhaltige Eindämmung der Krankheit nicht möglich ist. Dies haben Anordnungen, die bereits in den 80er-Jahren vor allem in anderen Bundesländern erlassen wurden, gezeigt.

Zu 10.:

In Belgien, den Niederlanden und Griechenland darf Streptomycin noch angewendet werden. In Belgien und den Niederlanden ist die Anwendung auf die Blüte beschränkt; eine besondere Genehmigung ist erforderlich. Aus diesen Ländern können Obstimporte erfolgen.

Zu 11.:

Es bestehen keine Möglichkeiten, Altbestände an streptomycinhaltigen Präparaten noch zu verwenden.

Zu 12.:

Für Schäden, die aufgrund des nicht mehr möglichen Einsatzes von Plantomycin durch die Feuerbrandkrankheit verursacht werden, können keine Ausgleichsleistungen erbracht werden. Nur im Falle einer Existenzgefährdung sind Zuwendungen möglich.

Gerdi Staiblin

Ministerin für den ländlichen Raum